

**Satzung zum Eignungsverfahren
für Masterstudiengänge
an der
Technischen Universität Nürnberg
(Mastereignungssatzung - MEigS)**

in der Fassung der

2. Änderungssatzung vom 01.03.2025

Aufgrund von Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 2 TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung zum Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Technischen Universität Nürnberg, welche zuletzt durch Satzung vom 01. März 2025 geändert worden ist.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Voraussetzungen und Zweck des Eignungsverfahrens.....	3
§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren.....	3
§ 3 Auswahlkommission.....	5
II. Eignungsverfahren	5
§ 4 Vorauswahl.....	5
§ 5 Auswahlgespräch.....	7
§ 6 Niederschrift	8
§ 7 Täuschungshandlungen	8
§ 8 Nachteilsausgleich	9
C. Bekanntgabe der Ergebnisse und Wiederholung.....	9
§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse, Zulassungsbescheid	9
§ 10 Wiederholung, Einstieg in höhere Fachsemester	9
§ 11 Inkrafttreten	10
Anlage zum M.Sc. „Artificial Intelligence and Robotics“	11
Nr. 1 Erster berufsqualifizierender Studienabschluss	11
Nr. 2 Fachliche Qualifikation und grundsätzliche Kompetenzen.....	11
Nr. 3 Note	12
Nr. 4 Kriterien für das Begründungsschreiben.....	12
Nr. 5 Kriterien für das Auswahlgespräch.....	13
Nr. 6 Weitere Anforderungen	13

I. Allgemeines

§ 1 Voraussetzungen und Zweck des Eignungsverfahrens

(1) Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der Technischen Universität Nürnberg (UTN) wird vorausgesetzt:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland gemäß Nr. 1 in der jeweiligen fachlichen Anlage
2. die in Nr. 2 der jeweiligen fachlichen Anlage spezifizierten Kompetenzen und
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) ¹Der Zweck des Eignungsverfahrens ist die Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnisse hinaus die Eignung für die spezifischen Anforderungen im jeweiligen Masterstudiengang besitzen. ²Die spezifischen Anforderungen werden in der jeweiligen fachlichen Anlage näher bestimmt.

§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zu dem von der UTN School of Students and Young Researchers (UTN School of StaRs) StaRs - Team Student Services festgelegten Datum, das auf der Studiengangswabseite veröffentlicht wird, mit den entsprechenden Unterlagen im Campus-Management-System einzureichen. ²Die Frist kann generell von der UTN School of StaRs verlängert werden. ³Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache beizubringen, soweit im Folgenden nicht eine spezifische Sprache vorgegeben wird. ⁴Unterlagen, die in einer anderen Sprache verfasst sind als die im vorherigen Satz genannten, sind mit einer Übersetzung von einer für Übersetzung öffentlich vereidigten Person zu versehen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;

3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus einem qualifizierenden Hochschulabschluss inklusive Studienbücher (Transcript of Records) in einem in Nr. 1 der fachlichen Anlage genannten Studiengänge; liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung nur ein Transcript of Records beizulegen, aus dem die, bis dahin erfolgreich absolvierten Module im Umfang von mindestens 140 ECTS im qualifizierenden Studienabschluss hervorgehen. Das Zeugnis ist bis fünf Wochen nach Semesterbeginn nachzureichen;
4. eine detaillierte Beschreibung des qualifizierenden Studiengangs, z.B. Curriculum, Modulhandbuch oder Diploma Supplement.
5. Das ausgefüllte, von der UTN zur Verfügung gestellte Kompetenzformular.

(3) ¹Ferner ist dem Antrag eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal 600 Wörtern für die Wahl des jeweiligen Masterstudiengangs an der Technischen Universität Nürnberg beizufügen. ²Darin soll zum einen ein sinniger Bezug zwischen dem bisherigen Lebenslauf und dem jeweiligen Masterstudiengang hergestellt sowie zum anderen möglicherweise über die im vorherigen Studium erworbenen Fachkenntnisse hinausgehende Eignung dargestellt werden. ³Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Nr. 4 der fachlichen Anlage. ⁴Außerdem soll auf das an der UTN praktizierte Lehr-/Lernkonzept Bezug genommen werden und dargelegt werden, warum dieses für den eigenen Kompetenzerwerb förderlich ist.

(4) ¹Der Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache ist in der Form eines erfolgreich absolvierten und noch gültigen englischen Sprachtests zu erbringen. ²Die UTN akzeptiert die folgenden Tests: TOEFL internet based mind. 90 Punkte, TOEFL Paper mind. 577 Punkte, IELTS mind. 6,5, Cambridge Language Assessment C1 (Advanced). ³Weitere Nachweise können von der UTN School of StaRs (Team Student Service) anerkannt werden.

(5) ¹Der Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache ist entweder durch eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder Bildungseinrichtung oder in der Form einer offiziellen Sprachprüfung mit Niveau A2 zu erbringen. ²Die Sprachkenntnisse können bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachgewiesen werden.

(6) Es ist ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS-Zertifikat) vorzulegen, falls der Hochschulabschluss in Indien, China oder Vietnam erworben wurde.

(7) Weitere Nachweise, Anforderungen oder Nebenbestimmungen für die Zulassung können in Nr. 6 der jeweiligen fachspezifischen Anlage vorgesehen werden.

§ 3 Auswahlkommission

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird von der UTN School of StaRs organisiert. ²Die UTN School of StaRs bestellt die jeweilige Auswahlkommission.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mit Lehrbefähigung (Art. 98 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) in den entsprechenden Fachgebieten des Studiengangs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem entsprechenden Fachgebiet des Studiengangs sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der UTN School of StaRs. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestimmen, wer aus ihrer Mitte den Vorsitz führen soll. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Lenkungsausschusses der UTN School of StaRs.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig.

II. Eignungsverfahren

§ 4 Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 genannten Unterlagen vollständig, form- und fristgerecht bei der UTN School of StaRs - Team Student Services vorliegen.

(2) ¹Anhand der eingereichten Unterlagen trifft die Auswahlkommission eine Vorauswahl. ²Bei der Vorauswahl wird die fachliche Qualifikation, die Note und das Begründungsschreiben berücksichtigt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission.

(3) ¹Die fachlichen Qualifikationen ergeben sich aus den in Nr. 2 der fachspezifischen Anlage angegebenen ECTS-Punkten in den angegebenen Fächern bzw. Modulen sowie den für die Aufnahme des Studiums notwendigen konkreten Kompetenzen. ²Für die Bewertung werden aufsteigend bis zu drei Punkte vergeben:

1. Null Punkte werden vergeben, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht mit einer fachlichen Eignung zu rechnen ist,
2. Ein Punkt wird vergeben, wenn die Anforderungen teilweise erfüllt sind und mit einer eingeschränkten fachlichen Eignung zu rechnen ist,
3. Zwei Punkte werden vergeben, wenn die Anforderungen weitestgehend erfüllt sind und mit einer prinzipiellen fachlichen Eignung zu rechnen ist,
4. Drei Punkte werden vergeben, wenn alle Anforderungen vollständig erfüllt sind und mit einer uneingeschränkten fachlichen Eignung für den Studiengang zu rechnen ist.

(4) ¹Zusätzlich zur fachlichen Qualifikation wird die Abschlussnote, die bei ausländischen Abschlüssen über die bayerische Formel umgerechnet wird, ¹entsprechend Nr. 3 der jeweiligen Anlage berücksichtigt. ²Liegt zum Zeitpunkt der Auswahl noch kein Abschlusszeugnis, sondern nur ein Transkript of Records nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 vor, so tritt die, sich aus der vorläufigen Gesamtpunktzahl ergebende, vorläufige Note an die Stelle der Abschlussnote.

(5) ¹Das Begründungsschreiben wird von der Auswahlkommission gemäß den Kriterien in Nr. 4 der fachspezifischen Anlage bewertet. ²Bewerbungen, die auf eine außergewöhnlich hohe Eignung im Hinblick auf Nr. 2 und 4 der jeweiligen Anlage schließen lassen, erhöhen die Punktzahl um einen Punkt. ³Bewerbungen, die auf eine geringe Eignung ohne die notwendigen Fähigkeiten nach Nr. 2 und 4 der fachspezifischen Anlage schließen lassen, senken die Punktzahl um einen Punkt. ⁴Bei anderen Bewertungen bleibt die Punktzahl gleich.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit insgesamt 0 oder weniger Punkten in der Vorauswahl gelten als ungeeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber mit insgesamt

¹ Bayrische Formel entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i.d.F. vom 12.09.2013 – NS 215. AK, 12.09.2013:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

x = gesuchte Note

N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

N_{max} = Maximal zu erreichende Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = Niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

mindestens 3 Punkten in der Vorauswahl werden sofort zum Studiengang zugelassen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit 1 oder 2 Punkten in der Vorauswahl werden zu einem Auswahlgespräch geladen. ²Die Auswahlgespräche werden von der UTN School of StaRs-Team Student Services in Abstimmung mit der Auswahlkommission festgelegt und den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vor dem Termin mitgeteilt. ³Die Auswahlgespräche finden in der Regel online statt. ⁴Die Regelungen der BayFEV finden Anwendung.

(2) ¹Das Gespräch dauert in der Regel zwischen 10 und 15 Minuten pro Person und wird grundsätzlich auf Englisch geführt. ²Die Auswahlkommission kann das Gespräch selbst führen oder von zwei von der Auswahlkommission vorher bestellten Prüfenden durchführen lassen. ³Als Prüfende sind mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit Lehrbefähigung (Art. 98 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) in den entsprechenden Fachgebieten des jeweiligen Studiengangs zu bestellen, als zweite Prüfende oder zweiter Prüfender kann auch ein Mitglied der Auswahlkommission bestellt werden. ⁴Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig.

(3) ¹Im Gespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im jeweiligen Masterstudiengang gemäß Nr. 5 der fachlichen Anlage überprüft. ²Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. ³Die Eignung für den Masterstudiengang ist festgestellt, wenn die Prüfenden übereinstimmend für „geeignet“ votieren.

(4) ¹Wer den angebotenen Termin für das Auswahlgespräch innerhalb einer Woche nicht bestätigt oder zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 unentschuldigt nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Als Entschuldigungsgründe gelten solche Gründe, welche von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertreten sind. ³Die Gründe müssen unverzüglich bei der Auswahlkommission schriftlich glaubhaft gemacht werden. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe und bestimmt ggfs. einen Ersatztermin.

§ 6 Niederschrift

¹Das Eignungsverfahren wird in einer Niederschrift dokumentiert. ²Aus der Niederschrift muss der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Namen der Prüfenden, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ausschluss vom Bewerbungsverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche versuchen die Auswahlentscheidung durch Täuschung zu beeinflussen, gelten als nicht geeignet. ²Als Täuschung gilt insbesondere das Verwenden von nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder die Fremdhilfe durch Dritte. ³Hilfsmittel sind nur dann zugelassen, wenn sie explizit in einer vor Beginn des Auswahltermins festgelegten Hilfsmittelbekanntmachung genannt sind. ⁴Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Auswahlkommission mit Stimmenmehrheit. ⁵Die Entscheidung kann an die oder den Vorsitzenden delegiert werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welchen nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lerninhalten eines Pflichtmoduls des Studienganges gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde, werden vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.“

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) ¹Auf die Belange von Bewerberinnen und Bewerbern in besonderen Lebenslagen, mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist angemessen Rücksicht zu nehmen. ²Auf Antrag können ihnen beispielsweise eine Verlängerung der Dauer des Auswahlgesprächs gewährt werden. ³Der Antrag ist an die Auswahlkommission zu richten. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet ob und in welchem Umfang Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Der Antrag muss die Art der Behinderung oder chronische Krankheit glaubhaft machen. ³ Im Fall von begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

III. Bekanntgabe der Ergebnisse und Wiederholung

§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse, Zulassungsbescheid

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Zulassungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem qualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ²Der positive Zulassungsbescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem qualifizierenden Hochschulzeugnis, im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorzulegen.

(3) Ein negativer Zulassungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

§ 10 Wiederholung, Einstieg in höhere Fachsemester

(1) ¹Ein erfolglos durchgeführtes Eignungsverfahren kann einmal für denselben Studiengang wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Diese Satzung findet auch Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Nürnberg, den 11.04.2023

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Jürgen Prömel

In Kraft seit dem 11.04.2023.

Geändert durch Änderungssatzung vom 14.03.2024, in Kraft seit 01.03.2024.

Zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.02.2025, in Kraft seit 01.03.2024.

Anlage zum M.Sc. „Artificial Intelligence and Robotics“

Im Folgenden sind die Eignungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M.Sc. Artificial Intelligence and Robotics konkretisiert.

Nr. 1 Erster berufsqualifizierender Studienabschluss

¹Die Bewerbung zum Studiengang Artificial Intelligence and Robotics setzt den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierenden Studiengangs in einer der folgenden Fachrichtungen voraus:

1. Fachrichtung Elektrotechnik (Electrical Engineering),
2. Fachrichtung Informatik (Computer Sciences),
3. Fachrichtung Maschinenbau (Mechanical Engineering),
4. Fachrichtung Mathematik,
5. Fachrichtung Physik.

Nr. 2 Fachliche Qualifikation und grundsätzliche Kompetenzen

¹Das qualifizierende Studium muss informatische Bezüge in den folgenden Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten beinhalten:

1. Einführung in die Informatik,
2. Einführung in die Programmierung,
3. Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen,
4. Einem weiteren der folgenden Fächer:
 - a. Einführung in die Theoretische Informatik,
 - b. Einführung in Rechnerarchitektur oder Rechnernetze oder
 - c. Einführung in die Softwaretechnik.

²Darüber hinaus muss das Studium mathematische Bezüge in den folgenden Bereichen, z. B. im Umfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten, beinhalten:

1. Analysis,

2. lineare Algebra.

³Darüber hinaus sind Programmierkompetenzen in den folgenden Bereichen Grundvoraussetzungen für die Eignung zum Studiengang:

Algorithms and Data Structures

1. Simple Data Structure (Arrays, Lists, Stacks, Queues, Sets, Trees, Graphs),
2. Complexity Analysis (Best Case, Worst Case, Average Case, Big-O-Notation, Divide, and Conquer),
3. Sorting (Bubble Sort, Insertion Sort, Quicksort, Mergesort, Heapsort),
4. Search (Linear Search, Binary Search, Tree Search, Graph Search),
5. Hashing (Open Hashing, Closed Hashing).

Nr. 3 Note

Eine Abschlussnote in einem Studiengang nach Nr. 1 wird wie folgt berücksichtigt:

1. Eine Abschlussnote besser als 1,3 erhöht die Punktzahl um einen Punkt,
2. Bei einer Abschlussnote zwischen 1,3 und 2,0 bleibt die Punktzahl gleich,
3. Eine Abschlussnote schlechter als 2,0 und bis 3,0 senkt die Punktzahl um einen Punkt,
4. Eine Abschlussnote schlechter als 3,0 senkt die Punktzahl um zwei Punkte.
- 5.

Nr. 4 Kriterien für das Begründungsschreiben

¹Neben der englischsprachigen Ausdrucksfähigkeit und der Auseinandersetzung mit dem Lehr-/Lernkonzept der UTN wird die über die Inhalte des vorherigen Studiums hinausgehende fachliche Eignung als Bewertungskriterium herangezogen. ²Letztere kann insbesondere durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, begründet werden. ³Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen.

Nr. 5 Kriterien für das Auswahlgespräch

Die Eignung für den Studiengang wird im Auswahlgespräch insbesondere über die folgenden Aufgaben bewertet:

1. Begründung, warum das Lehr-/Lernkonzept der UTN für den eigenen Kompetenzerwerb förderlich ist,
2. Darstellung der Programmiererfahrung (z.B. durch Erfahrungen aus Studiengang, Praktika, etc.) nach Nr. 2 Satz 3,
3. Lösen einer während des Auswahlgesprächs gestellten Aufgabe.

Nr. 6 Weitere Anforderungen

Keine

Nürnberg, den 11.04.2023

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Jürgen Prömel

Anlage in Kraft seit dem 11.04.2023.

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.03.2024, in Kraft seit 01.03.2024.

Anlage zum M.Sc./M.A. „Human and Artificial Intelligence“

Im Folgenden sind die Eignungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M.Sc./M.A. Human and Artificial Intelligence konkretisiert.

Nr. 1 Erster berufsqualifizierender Studienabschluss

Die Bewerbung zum Studiengang Human and Artificial Intelligence setzt einen der folgenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse voraus:

1. Fachrichtung Informatik (Computer Sciences),
2. Fachrichtung Psychologie (Psychology),
3. Fachrichtung Philosophie (Philosophy),
4. einer dieser Fächer nach Nr. 1-3 verwandten Fachrichtung,
5. einer interdisziplinären Fächerverbindung mit mindestens einem der genannten Fächer (Nr. 1-3)

Nr. 2 Fachliche Qualifikation und grundsätzliche Kompetenzen

Über das erste berufsqualifizierende Studium müssen Kompetenzen in einem der Fachbereiche (Informatik, Psychologie oder Philosophie) von mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden und mindestens die folgenden fachlichen Qualifikationen abgedeckt sein:

I. Für den Fachbereich Informatik:

1. Einführung in die Informatik,
2. Einführung in die Programmierung,
3. Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen
4. Mathematische Grundlagen der Informatik
5. Einführung in die Statistik bzw. Wahrscheinlichkeitstheorie

II. Für den Fachbereich Psychologie:

1. Allgemeine Psychologie
2. Empirische Methoden der Psychologie
3. mindestens zwei der folgenden:
 - a. Sozialpsychologie
 - b. Entwicklungspsychologie

- c. Biologische Psychologie bzw. Neuropsychologie
- d. Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie

III. Für den Fachbereich Philosophie:

1. Metaphysik
2. Epistemologie
3. Logik
4. Geschichte der Philosophie

Nr. 3 Note

Eine Abschlussnote in einem Studiengang nach Nr. 1 wird wie folgt berücksichtigt:

1. Eine Abschlussnote besser als 1,3 erhöht die Punktzahl um einen Punkt,
2. Bei einer Abschlussnote zwischen 1,3 und 2,0 bleibt die Punktzahl gleich,
3. Eine Abschlussnote schlechter als 2,0 und bis 3,0 senkt die Punktzahl um einen Punkt,
4. Eine Abschlussnote schlechter als 3,0 senkt die Punktzahl um zwei Punkte.

Nr. 4 Kriterien für das Begründungsschreiben

¹Neben der Auseinandersetzung mit dem Lehr-/Lernkonzept der UTN wird die über die Inhalte des vorherigen Studiums hinausgehende interdisziplinäre und fachliche Eignung als Bewertungskriterium herangezogen. ²Letztere kann insbesondere durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, relevanten Praktika, interdisziplinären oder fachlichen Bezügen oder weiterem curricularen Engagement begründet werden. ³Die entsprechenden Nachweise sind beizulegen.

Nr. 5 Kriterien für das Auswahlgespräch

Die Eignung für den Studiengang wird im Auswahlgespräch insbesondere über die folgenden Aufgaben bewertet:

1. Lösen einer während des Auswahlgesprächs für den jeweiligen Fachbereich gestellten Aufgabe.

2. aus dem Lebenslauf erkennbare Eignung hinsichtlich des Studiengangs, besondere Zielstrebigkeit einschließlich Schlüsselkompetenzen insbesondere im Bereich Kommunikationsfähigkeit
3. Begründung, warum ein Studium an der UTN mit ihrem Lehr-/Lernkonzept für den Kompetenzerwerb förderlich ist,

Nr. 6 Weitere Anforderungen

Die Auswahlkommission beurteilt, inwieweit die erforderlichen Vorkenntnisse für die drei Fachbereiche Informatik, Psychologie und Philosophie vorliegen, und empfiehlt daraufhin die erforderlichen Module im „Wahlpflichtbereich Foundation Modules“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu.

Nürnberg, den 20.02.2025

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Michael Huth